

5./W. 1915

8a

* (Die Korrespondenz nach Kriegslanden.) Aus Genf, 4. d., wird telegraphiert: Die vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes eingerichtete internationale Agentur für Kriegsgefangene in Genf will die Weiterleitung auch für andere Personen als Kriegsgefangene bestimmter Korrespondenz übernehmen. Die betreffende Korrespondenz muß an das Komitee gerichtet sein

und es muß der Sendung ein internationaler Antwortschein beigegeben werden, da die Portofreiheit nur für Kriegsgefangene besteht.